



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Schwefel 90% granuliert

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname Schwefel 90% granuliert
Produktnummer N0928

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Düngemittel, Hofdüngerzusatz

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens fenaco Genossenschaft LANDOR
Erlachstrasse 5
3012 Bern
Tel. +41 58 433 66 66
info@landor.ch

1.4. Notrufnummer 145 (Tox Info Suisse)
+41 44 251 51 51

Ausgabedatum 12.05.2021

Version GHS 2 (Ersetzt Vorversionen: GHS 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



| | |
|---------------------------------|---|
| Signalwort | Achtung |
| Gefahrenhinweise | H315: Verursacht Hautreizungen. |
| Sicherheitshinweise | P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P321: Besondere Behandlung (siehe zusätzliche Erste-Hilfe-Angaben auf diesem Etikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. |
| Ergänzende Informationen | Keine. |
| Produktidentifikator | Keine. |
| 2.3. Sonstige Gefahren | Kann explosives Staub-Luft Gemisch bilden. |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gemisch aus Bentonit und elementarem Schwefel.

| Inhaltsstoffe | | CLP Einstufung | Produktidentifikator |
|---------------|-----|--------------------|--|
| Schwefel | 90% | Skin Irrit. 2 H315 | CAS-Nr.: 7704-34-9 EG-Nr.: 231-722-6 INDEX-Nr.: 016-094-00-1 |

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

| | |
|--------------------|--|
| Einatmen | Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. In ernstesten Fällen einen Arzt rufen. |
| Hautkontakt | Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. |

| | |
|---|---|
| Augenkontakt | Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. |
| Verschlucken | Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen möglichst verhindern. In ernstesten Fällen einen Arzt rufen. |
| 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | Keine bekannt. |
| 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung | Keine bekannt. |

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Im Brandfall kann Schwefeloxid freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug.

Besondere Löscheinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Hinweis für das Notdienstpersonal Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Den Bereich belüften.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung Erste-Hilfe-Massnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem Produkt festlegen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Den Behälter fest verschlossen halten. Im Originalbehälter lagern. Stauberzeugung vermeiden; Feinstaub stellt eine potentielle Staubexplosionsgefahr dar, wenn er in ausreichender Konzentration in der Luft zerstreut ist und eine Zündquelle vorhanden ist. Nicht zusammen mit Futtermitteln aufbewahren. Lagerklasse 11.

7.3. Spezifische Endanwendungen Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Staub oder Sprühnebel nicht einatmen. Geeignetes Atemschutzgerät: Halbmaske mit Partikelfilter P2 (EN 143).

Handschutz Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Latexhandschuhe.

Augenschutz Dicht schliessende Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|--|
| Aggregatzustand | Granulat. |
| Farbe | Gelb. |
| Geruch | Nach Schwefel. |
| Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: | 107 °C (reiner Wirkstoff) |
| Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich: | 445 °C (reiner Wirkstoff) |
| Entzündbarkeit: | Nicht bestimmt. |
| Untere und obere Explosionsgrenze: | untere Staubexplosionsgrenze 30 g/m ³ |
| Flammpunkt: | 160 °C (reiner Wirkstoff) |
| Zündtemperatur: | 235 °C |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht bestimmt. |
| pH-Wert: | nicht anwendbar |
| Kinematische Viskosität: | Nicht bestimmt. |
| Löslichkeit: | unlöslich (Wasser) |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | Nicht bestimmt. |
| Dampfdruck: | $9.8 \cdot 10^{-5}$ Pa @ 20°C (reiner Wirkstoff) |
| Dichte und/oder relative Dichte: | 2.07 (reiner Wirkstoff) |
| Relative Dampfdichte: | Nicht bestimmt. |
| Partikeleigenschaften: | Nicht zutreffend. |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|--|------------------------------|
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen | Keine Information verfügbar. |
|--|------------------------------|

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|--|
| 10.1. Reaktivität | Staubexplosionsgefahr. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Hitze, Flammen und Funken. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Bildet mit Chloraten, Nitraten, Perchloraten und Permanganaten sehr stossempfindliche und explosive Gemische. Instabil gegenüber starken Oxidationsmitteln, Kupfer und Kupferoxiden. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Schwefeloxide. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | In Prüfungen der akuten Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet. Schwefel (CAS 7704-34-9) Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (IUCLID) Inhalation LC50 Rat > 9.23 mg/L 4 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat > 3000 mg/kg (IUCLID) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Verursacht Hautreizungen. |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung | Keine Augenreizung. |
| Sensibilisierung der Atemwege / Haut | Keine. |
| Karzinogenität | Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Karzinogenitätseinstufung. |
| Keimzell-Mutagenität | Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung. |
| Reproduktionstoxizität | Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) | Keine Daten verfügbar. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) | Keine Daten verfügbar. |
| Aspirationsgefahr | Keine Daten verfügbar. |
| Erfahrung am Menschen | Keine Daten verfügbar. |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Sonstige Angaben | Keine Daten verfügbar. |
|-------------------------|------------------------|

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| | |
|--|---|
| 12.1. Toxizität | Keine Daten verfügbar. |
| Schwefel (CAS 7704-34-9) Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute Toxicity Data | LC50 96 h Brachydanio rerio 866 mg/L [static] (IUCLID) LC50 96 h Lepomis macrochirus <14 mg/L [static] (EPA) LC50 96 h Oncorhynchus mykiss >180 mg/L [static] (EPA) |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Bioakkumulation ist unwahrscheinlich. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Mässig mobil in Böden. |

| | |
|---|------------------------------|
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Keine Information verfügbar. |
| 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften | Keine Information verfügbar. |
| 12.7. Andere schädliche Wirkungen | Keine Information verfügbar. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|----------------------------------|---|
| Ungebrauchtes Produkt | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Abfallschlüssel-Nr. gem. EAK: 06 06 99. |
| Ungereinigte Verpackungen | Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|---|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | Nicht zutreffend. |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | Nicht zutreffend. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | Nicht zutreffend. |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Nicht zutreffend. |
| 14.5. Umweltgefahren | Nicht zutreffend. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender | Nicht zutreffend. |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Nicht zutreffend. |
| UN-Modellvorschriften | |
| ADR/RID | Nicht unterstellt. |
| IMDG | Nicht unterstellt. |
| IATA | Nicht unterstellt. |
| Weitere Angaben | Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Schweiz: Das Produkt enthält keine Schadstoffe über den gesetzlich geforderten Grenzwerten gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Es gelten die Anforderungen an Düngemittel nach der Dünger-Verordnung (DüV, SR 916.171) und der WBF-Düngerbuch-Verordnung (DüBV, SR 916.171.1).

Schwefel (CAS 7704-34-9)

Switzerland - Plant Protection Products

EU - Plant Protection Products (1107/2009/EC) - Active Substances

Fungicide

Acaricide

Only uses as insecticide and acaricide may be authorised (important details in Commission Implementing Regulation 2017/555/EU, listed under part A)

Member States shall pay particular attention to - the protection of birds, mammals, aquatic organisms and non-target arthropods (important details in Commission Implementing Regulation 2017/555/EU, listed under part A)

Conditions of authorisation shall include, where appropriate, risk mitigation measures (important details in Commission Implementing Regulation 2017/555/EU, listed under part A)

Member States concerned shall ensure that the notifier submit to the Commission further information to confirm the risk assessment for birds, mammals, sediment dwelling organisms and non-target arthropods, they shall ensure that the notifier at whose request sulphur has been included in this Annex provide such data to the Commission at latest by June 30, 2011 (important details in Commission Implementing Regulation 2017/555/EU, listed under part A)

Present

EU - REACH (1907/2006) - List of Registered Substances

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances

Use restricted. See item 75.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 3, 9, 15.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Nach Angaben des Herstellers.

| | |
|--|---|
| Einstufungsverfahren | Berechnungsmethode. |
| Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze | H315: Verursacht Hautreizungen. |
| Weitere Information | Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. |
| Haftungsausschluss | Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. |